



Richtlinie Coop Naturafarm Porc

Anforderungen an die Zucht und Mast von Schweinen gültig ab 1. September 2007

Information: Coop Naturafarm Tel.: ++ 41 61 336 71 66 E-Mail: Naturafarm@coop.ch	Genehmigt durch: Direktion 3 Marketing/Beschaffung Juli 2007 (ersetzt Anforderungen vom 1. März 2003)	Sprachen: deutsch, französisch
--	---	--

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gesetzliche Bestimmungen	1
2. Allgemeine Anforderungen	2
3. Anforderungen an die Tierhaltung für Stallhaltung mit Auslauf	3
4. Anforderungen an die Tierhaltung für Freilandhaltung	6
5. Futtermittel und Fütterung	7
6. Tiergesundheit und Behandlung	9
7. Tiertransport	10
8. Kontrolle und Aufsicht	11
9. Anpassungen der Richtlinie	12
10. Anhang	12

1. Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen müssen in der jeweils aktuellen Version eingehalten werden:

- A Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung (SR 455 und SR 455.1)
- B Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
- C Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) (SR 812.21), Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (AMBV-Verordnung) (SR 812.212.1) sowie Tierarzneimittelverordnung (TAMV) (SR 812.212.27)
- D Verordnungen über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung und Futtermittelbuch-Verordnung) (SR 916.307 und SR 916.307.1)
- E Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Verordnung) (SR-Nummer 910.132.4)
- F Verordnung des EVD über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS-Verordnung) (SR 910.132.5)
- G Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) (SR-Nummer 910.13)

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Grundsätze für die Vertragsproduktion

- A Die am Coop Naturafarm Porc-Programm beteiligten Händler (nachfolgend Vermittler genannt) dürfen lediglich Verträge mit Coop Naturafarm Porc-Produzenten (nachfolgend Produzenten genannt) abschliessen, welche im Produktionszweig Schweinezucht und/oder -mast ausschliesslich Tiere gemäss der vorliegenden Richtlinie halten. Diese Regelung gilt für alle Produktionsstätten, die in den Verantwortungsbereich des Produzenten fallen und / oder mit diesem wirtschaftlich verbunden sind.
- B Die Vermittler können im Rahmen des Coop Naturafarm Porc-Programms auch Verträge mit Produzenten abschliessen, welche gewisse formale Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen des Bundes nicht erfüllen. Diese müssen jedoch sämtliche Auflagen bezüglich Tierhaltung und Umweltschutz gemäss den unter Ziffer 1 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen einhalten. Ein solcher Vertragsabschluss muss mit Coop und der Kontrollorganisation abgesprochen werden. Betroffene Betriebe müssen den ÖLN-Nachweis im Rahmen der kantonalen Kontrollen erbringen.

2.2 Anforderungen an die Produktion

- A BVET-Richtlinie für die Haltung von Schweinen RL 800.106.03.
- B Die Anwendung der Gentechnologie ist auf allen Stufen der Produktion untersagt. Gentechnologie darf weder beim Zuchtprozess und der Vermehrung der Tiere noch bei der Produktion der Futtermittel eingesetzt werden.
- C Beim Zuchtprozess und der Tiervermehrung ist mit Ausnahme der Kernzucht-Betriebe der Transfer von Embryos untersagt.
- D Auf den Betrieben ist die Verwendung von Klärschlamm untersagt.
- E Alle Betriebe müssen dem SGD A-Status entsprechen. Betriebe, welche nicht beim VSGD beteiligt sind, müssen über andere Stellen den entsprechenden Nachweis erbringen. Bei Reinfektionen muss umgehend und möglichst rasch eine Sanierung eingeleitet werden.
- F Für die arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP) gelten untenstehende Anforderungen. AFP-Ringe, die ab 1.3. 2003 neu ins Coop Naturafarm Porc-Programm aufgenommen werden, müssen diese erfüllen. Bis spätestens 1.3. 2008 müssen alle AFP-Ringe diese Anforderungen erfüllen.
- Die AFP ist ausschliesslich in folgenden Systemen erlaubt:
 - 2-stufig: Deck-/Wartebetrieb, Abferkel-/Aufzuchtbetrieb
 - 3-stufig: Deckbetrieb, Wartebetrieb, Abferkel-/Aufzuchtbetrieb
 - 3-stufig: Deck-/Wartebetrieb, Abferkelbetrieb, Ferkelaufzucht mit angeschlossener Mast
 - 4-stufig: Deckbetrieb, Wartebetrieb, Abferkelbetrieb, Ferkelaufzucht mit angeschlossener Mast
 - Einzelne Betriebe eines AFP-Ringes dürfen im Umkreis von max. 60 km liegen (Luftlinie).
 - Jeder Wartebetrieb muss über eine Notfall-Abferkelbox verfügen (pro 100 Tiere mind. 1 Box).
 - Abgesetzte Muttersauen müssen direkt auf den Deck-/Wartebetrieb transportiert werden.
- G Die spezialisierte Ferkelaufzucht (SFA) ist nur zulässig, wenn alle aufgezogenen Ferkel auf dem gleichen Betrieb bis zur Schlachtreife ausgemästet werden (für bestehende Betriebe gilt eine Umsetzfrist bis 1.3. 2008).
- H Betreffend der Anlieferung und der Qualität der Mastschweine gilt die QM-Richtlinie Schlachtviehanlieferung der Bell-Gruppe.

3. Anforderungen an die Tierhaltung für Stallhaltung mit Auslauf

3.1 Allgemeine Anforderungen

- A Alle Ställe verfügen über natürliches Tageslicht. Im Aktivitätsbereich weist das Tageslicht eine minimale Lichtstärke von 15 Lux auf. Fensterflächen im Stallraum sind sauber zu halten. In Ruhe- und Rückzugsbereichen ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
- B Allen Tieren steht jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung. Die Höhe der Tränkenippel und -becken muss der Grösse der Tiere angepasst sein.
- C Bezüglich des Stallklimas (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Schadgase) sind die entsprechenden Vorgaben des BVET einzuhalten (BVET-Information 800.106.01 vom 25. März 2002).
- D Sämtliche Bereiche im Stall und Auslauf sowie die Fütterungseinrichtungen sind in sauberem Zustand zu halten.
- E Allen Tieren steht immer eine bodendeckend eingestreute, trockene Liegefläche zur Verfügung. Als Einstreu muss Langstroh oder Chinaschilf verwendet werden (minimale Schnittlänge gemäss Weisungen zur BTS-Verordnung: 5 cm). Das Beimischen weiterer Einstreumaterialien zur Bodendeckung ist erlaubt (z.B. Hobelspäne).
- F Wird Kurzstroh bis 5 cm Schnittlänge eingestreut, so ist zusätzlich eine der folgenden Beschäftigungsmöglichkeit für Wühlen und Kauen anzubieten: Langstroh (mind. 10 cm), Gras-Silage, (Ried -)Gras, Heu, Rindenschnitzel, Zweige, Äste oder Holzbalken.
- G Wird den Tieren zur Beschäftigung Rauhfutter oder Stroh über eine Raufe angeboten, so muss diese so beschickt sein, dass das entsprechende Material von den Tieren entnommen werden kann. Eine Raufe muss mindestens 40 cm breit sein und pro Tier müssen im Minimum 5 cm Raufen-Laufweite zur Verfügung stehen.
- H Für die Breite von Randspalten (Kotschlitze) gelten folgende Anforderungen:
- Jager bis 25 kg: 4 cm
 - Mastschweine: 4-6 cm
 - Zuchtsauen, Eber, grosse Remonten 6-8 cm
 - In Abferkelboxen sind Randspalten grundsätzlich nicht erlaubt
- I In der warmen Jahreszeit ist den Tieren eine Möglichkeit zur Abkühlung zu bieten (z.B. beschatteter Betonboden oder Duscheinrichtung im Aktivbereich).
- J Ist der ungedeckte Auslaufbereich im Sommerhalbjahr (zwischen 1. März und 30. September) stark sonnenexponiert, so müssen zur Vermeidung von Sonnenbrand die exponierten Flächen soweit als nötig mit Sonnenschutzvorrichtungen ausgerüstet sein.
- K Sofern es die betrieblichen Rahmenbedingungen zulassen, soll den Galt- und Mastschweinen zusätzlich zum Auslauf im Laufhof ein Weidegang angeboten werden.
- L Wird den Schweinen im Auslaufbereich ein Wühlareal zur Verfügung gestellt, so ist die Tiergesundheit durch Einhaltung der Hygiene sowie der Gewässerschutz zu gewährleisten. Dazu gehört eine regelmässige Entwurmung der Tiere und die konstante Pflege / Unterhalt des Wühlareals.
- M Jeder Betrieb verfügt zur Behandlung und Isolation kranker Tiere über eine Krankenbucht. Diese hat einen eingestreuten Liegebereich und wenn möglich einen frei zugänglichen Auslauf. Für die Krankenbucht gelten im weiteren die oben aufgeführten Anforderungen sowie die entsprechenden Flächenzahlen unter Punkt 3.8.

3.2 Säugende Zuchtsauen

- A Die Fixation von Mutterschweinen ist nicht zulässig. In den Buchten dürfen keine fest installierten Möglichkeiten für eine Fixation vorhanden sein. Während der Behandlung der Muttersau und der Ferkel oder der Entnahme von Ferkeln ist eine kurzzeitige Fixation mit einer mobilen Einrichtung erlaubt. Nach erfolgter Behandlung muss die Fixation umgehend entfernt werden.
- B Ab dem 112. Trächtigkeitstag bis zum 3. Tag nach der Geburt verfügt die Muttersau zum Nestbau über geeignetes Material wie Langstroh, Riedgras oder Altheu.
- C Die Säugezeit beträgt 4 bis 6 Wochen (Betriebsdurchschnitt), für den einzelnen Wurf gilt ein Minimum von 24 Tagen (Ausnahmen unter 5.1.I).
- D Empfehlung: Die Temperatur im Ferkelnest ist laufend zu überprüfen und soll 25°C nicht unterschreiten.
- E Empfehlung für das Gruppensäugen zum Vermeiden des Fremdsaugens:
- Gruppen bestehen idealerweise aus 2-3, maximal aus 4 Sauen
 - Ferkel sollten beim Vermischen der Würfe mindestens 10 Tage alt sein
 - Abferkeltermine der Sauen sollten nicht mehr als 4 Tage auseinander liegen

3.3 Ferkel und Jager bis 25 kg

- A Für Ferkel und Jager wird ein Auslauf empfohlen.
- B Die Kennzeichnung der Ferkel erfolgt mit einer offiziellen TVD-Coop Naturafarm-Kombi-Ohrmarke bis spätestens zum Absetztermin.

3.4 Nichtsäugende Zuchtsauen

- A Alle Galtsschweine verfügen über einen frei zugänglichen Auslauf.

3.5 Nichtsäugende Zuchtsauen: Deckzentrum

- A Für bestehende Betriebe gelten die Mindestanforderungen der BTS-Verordnung.
- B Bestehende Betriebe müssen bei Stallneubauten im Bereich des Deckzentrums ab dem 1.9. 2003 diese Anforderungen berücksichtigen und realisieren.
- Die Tiere verfügen über einen separaten, eingestreuten Liegebereich, einen Fress- und Aktivitätsbereich sowie über einen frei zugänglichen Auslauf (Flächenzahlen siehe 3.8).
 - Grundsätzlich werden die Sauen nicht fixiert. Während kritischen Phasen (Rausche mit Aufreiten) können einzelne Sauen vorübergehend in abschliessbaren Fressständen innerhalb der Deckbucht fixiert werden. Ein Tier darf höchstens während 6 Tagen fixiert werden.
 - Das Absetzen der Mutterschweine erfolgt grundsätzlich in Gruppen. Das Gruppenmanagement muss so ausgerichtet sein, dass möglichst immer die gleichen Mutterschweine zusammen abgesetzt und wiedergruppiert werden. Umgruppierungen sind zu vermeiden.
 - Die Sauen haben in den Buchten genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Boden muss rutschfest sein. Zur Erhöhung der Griffbarkeit des Bodens ist genügend Stroh einzustreuen.
 - Schweine, welche Schwierigkeiten in der Kleingruppe verursachen oder verursacht haben, können einzeln in einer Bucht von mind. 4.5 m² separat gehalten werden.

3.6 Mastschweine und Remonten

Alle Mastschweine und Remonten verfügen über einen frei zugänglichen Auslauf.

3.7 Eber

- A Alle Eber verfügen über einen frei zugänglichen Auslauf.

B Für Eber, welche in einer Galtsschweinegruppe gehalten werden, gilt pro Tier die gleiche Flächenzuteilung wie für ein Galtsschwein.

3.8 Mindestanforderungen für die Flächenzuteilung

Säugende Zuchtsauen

Abferkelboxen	Abferkelbox 6.5 m ² Empfohlen werden 7 m ²	davon Festboden 4.6 m ² Eine Liegefläche von mind. 2,3 m ² muss jederzeit offen gehalten werden und darf nicht von verschiedenen Behinderungseinrichtungen wie Bügel, Stangen und Ferkelschutzkugeln oder durch perforierte Flächen unterbrochen sein. Mindestbreite /-länge: 1m / 2 m	davon Ferkelbereich 1 m ²
Gruppensäugen	Liege-Säugefläche eingestreut 2.30 m ² / Muttersau*	und Kotplatz 1.40 - 1.60 m ² / Muttersau*	Ferkelbereich 1 m ² / Muttersau*
	*Totalfläche im Minimum: 5 m ² / Muttersau		
Deckzentrum ¹	Liegefläche eingestreut² 1.20 m ² / Tier	Kot- / Fressplatz 0.80 m ² / Tier	Auslauf 1.30 m ² / Tier*
			*für die ersten beiden Tiere je 3 m ² Festbodenanteil mind. 0.91 m ² / Tier nicht gedeckter Auslauf mind. 0.65 m ² / Tier

¹ gilt für Betriebe, welche ab dem 1.9. 2003 neu ins Naturafarm Porc Programm aufgenommen werden oder für neue Stallbauten bestehender Betriebe im Bereich des Deckzentrums ab diesem Zeitpunkt

² Fläche im abschliessbaren Stand gilt nicht als Liegefläche

Ferkel & Jäger

bis 15 kg	Liegefläche eingestreut 0.15 m ² / Tier	Kot- / Fressplatz	Total Fläche 0.3 m ² / Tier
bis 25 kg:			
-Mehrfächenbucht	0.25 m ² / Tier		0.4 m ² / Tier
-Tiefstreubucht		0.15 m ² / Tier	0.5 m ² / Tier

Nichtsäugende Zuchtsauen

	Liegefläche eingestreut	Kot- / Fressplatz	Auslauf
bis 7 Tiere	1.20 m ² / Tier	0.80 m ² / Tier	1.30 m ² / Tier*
ab 8 Tieren	1.10 m ² / Tier	0.80 m ² / Tier	1.30 m ² / Tier*
			*die ersten beiden Tiere je 3 m ² , für jedes weitere 1.3 m ² Festbodenanteil für die ersten beiden Tiere je 2.1 m ² , für jedes weitere mind. 0.91

m²

nicht gedeckter Auslauf für die ersten beiden Tiere je 1.5 m², für jedes weitere mind. 0.65 m²/Tier.

Mastschweine & Remonten

	Liegefläche eingestreut	Kot-/Fressplatz	Auslauf	Total
25 - 60 kg LG	0.40 m ² / Tier	0.25 m ² / Tier	0.45 m ² / Tier	1.3 m ² / Tier
60 - 110 kg LG	0.60 m ² / Tier	0.35 m ² / Tier	0.65 m ² / Tier	1.6 m ² / Tier
Remonten halbjährig (>110 kg LG)	1.20 / 1.10 * m ² / Tier	0.40 m ² / Tier	1.30 m ² / Tier	2.9 m ² / Tier
	*für Gruppen > 6 Tiere		Festbodenanteil im Auslauf: Vormast: mind. 0.315 m ² / Tier Endmast: mind. 0.455 m ² / Tier nicht gedeckter Auslauf: Vormast: mind. 0.225 m ² / Tier Endmast: mind. 0.325 m ² / Tier	

Mastschweine & Remonten bei Verwendung von Schiebewänden

Lebendgewicht	Masttage	Eingestrene Liegefläche	Kot-/Fressplatz	Auslauf	Total
bis 25 kg LG	0	0,25 m ²	0,25 m ²	0,65 m ²	1,15 m ²
bis 40 kg LG	21	0,32 m ²	0,25 m ²	0,65 m ²	1,22 m ²
bis 60 kg LG	50	0,40 m ²	0,25 m ²	0,65 m ²	1,30 m ²
bis 80 kg LG	78	0,50 m ²	0,35 m ²	0,65 m ²	1,50 m ²
bis 110 kg LG	114	0,60 m ²	0,35 m ²	0,65 m ²	1,60 m ²

Eber

	Liegefläche eingestreut	Auslauf	Total
	3 m ² / Tier	4 m ² / Tier	10 m ² / Tier
		Festbodenanteil mind. 2.8 m ² / Tier nicht gedeckter Auslauf mind. 2 m ² / Tier	Mindestbreite der Eberbucht (innen und aussen) beträgt 2 m

4. Anforderungen an die Tierhaltung für Freilandhaltung

4.1 Allgemeine Anforderungen und Standortwahl

- A Die Haltung der Schweine erfolgt grundsätzlich im Freien. Werden die Tiere saisonal im Stall gehalten, müssen sie gemäss den Bestimmungen unter Punkt 3 gehalten werden.
- B Allen Tieren steht jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung. Die Höhe der Tränkenippel und -becken muss der Grösse der Tiere angepasst sein.
- C Sämtliche Fütterungseinrichtungen sind in sauberem Zustand zu halten.
- D Bei der Wahl des Standorts und der Parzellen sind die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Insbesondere müssen die Parzellen so gewählt werden, dass der Boden- und Gewässerschutz gewährleistet ist.

- E Die Freiland-Schweinehaltung ist in die Rotationsplanung des Betriebs integriert. Die Schweine sollen auf einer bewachsenen Fläche mit aktivem Wurzelwerk gehalten werden. Einzelne Parzellen dürfen maximal alle 4 Jahre mit Tieren belegt werden.
- F Pro Parzelle dürfen maximal 150 Schweine gehalten werden.
- G Alle Tiere werden in Gruppen gehalten.

4.2 Unterstände, Fressplätze und Weide

- A Die Unterstände für die Schweine sind mit Langstroh eingestreut. Sie weisen eine trockene, windgeschützte Fläche auf und bieten Schutz vor Kälte und Hitze.
- B Auf der Weide müssen während dem Sommerhalbjahr (1. März bis 30. September) für alle Tiere Schattenplätze sowie Möglichkeiten zum Suhlen vorhanden sein.
- C Um eine lokale Überdüngung mit Harn und Kot zu vermeiden, muss der Standort der Unterstände alle 4 bis 5 Wochen verschoben werden. Die Fressplätze müssen pro Umtrieb mindestens zweimal verschoben werden.
- D Im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28. Februar) muss der Bereich der Fress- und Tränkeplätze mit einer festen, wasserdurchlässigen Bodenabdeckung versehen sein.
- E Minimaler Flächenbedarf:

	Muttersauen mit Ferkeln	Galtschweine	Mastschweine & Remonten	
Grundfläche Unterstand pro Tier	4 m ²	1,2 m ²	> 15 kg	0.15 m ²
			> 25 kg	0,25 m ²
			< 60	0,40 m ²
			> 60	0,60 m ²
			> 110 kg	1,20 m ²
Weidefläche pro Tier	400 m ²	300 m ²	200 m ²	
Belegdauer der Parzelle	4 Monate	4 Monate	1 Umtrieb	

4.3 Säugende Muttersauen

- A Während der Säugezeit können die Muttersauen getrennt in Einzelparzellen gehalten werden.
- B Für die Säugezeit gelten die Anforderungen unter Punkt 3.2. B und C.

5. Futtermittel und Fütterung

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Fütterung soll eine harmonische Entwicklung der Tiere, eine gute Gesundheit sowie eine optimale Fleisch- und Fettqualität gewährleisten. Die Futterzusammensetzung orientiert sich an einer möglichst geringen Belastung des Bodens und der Gewässer durch Ausscheidungen der Tiere und entspricht den neusten ökologischen Erkenntnissen.

- A Das Futter darf nur Bestandteile enthalten, die gemäss der Coop Richtlinie Nutztierfütterung zugelassen sind (Anhang a).
- B Mischfutter dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, welche Futtermittel gemäss Coop-Richtlinie Nutztierfütterung produzieren, diese Futtermittel als Naturafarm-konform auf der Etikette und dem Lieferschein deklarieren und ein wirksames Qualitätssicherungssystem nach einer vom Bundesamt gemäss Art. 20e Futtermittel-Verordnung genehmigten Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis betreiben. Der Produzent lässt hierzu von seinem/seiner

Futtermittellieferant(en) die entsprechende Bestätigung (gemäss Anhang) unterzeichnen und legt diese im Produzentenordner ab. Für das Einholen der Bestätigungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007. Regelung für Futter-Selbstmischer siehe 5.2.

- C Futtersuppen aus Speiseresten und/oder Lebensmittel-Abfällen müssen der Coop-Richtlinie Nutztierfütterung entsprechen und auf der Etiketke und dem Lieferschein als Naturafarm-konform deklariert sein. Sie dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, die ein wirksames Qualitätssicherungssystem betreiben und bei den Behörden registriert sind.
- D Einzelne Futterkomponenten, Vormischungen, Futterzusätze, Vitamin- und Mineralstoffpräparate etc. müssen vom Lieferanten auf dem Lieferschein explizit als Coop Naturafarm-konform deklariert werden.
- E Bei jeder Futteranlieferung muss auf dem Lieferschein bzw. der einzelnen Futtersack-Etikette die Deklaration des Futtermittels überprüft werden: Fehlt der Vermerk "CNf", muss das Futter umgehend zurückgewiesen werden und darf nicht an die Tiere verfüttert werden.
- F Sämtliche Futtermittel-Lieferscheine müssen im Produzentenordner abgelegt werden.
- G Die Tiere werden ihrem Bedarf entsprechend gefüttert. Insbesondere Mineralstoffe und Vitamine sind nur bedarfsdeckend zu verabreichen.
- H Der Zusatz von Mineralstoff- und Vitaminpräparaten über die zulässigen Höchstwerte in das gebrauchsfertige und von der Futtermühle ausgelieferte Mischfutter oder in das Trinkwasser auf dem Betrieb des Produzenten ist grundsätzlich nicht zulässig. In ausserordentlichen Stresssituationen, beim Auftreten von Krankheiten und in der Rekonvaleszenz dürfen zusätzliche Vitamin- und Mineralstoffpräparate den betroffenen Tieren gezielt verabreicht werden (eine solche Massnahme muss im Behandlungsjournal mit entsprechender Begründung und Zeitdauer der Behandlung festgehalten werden).
- I An Muttersauen darf während maximal 10 Tagen vor und nach dem Absetzen eine zusätzliche Vitamin- und Mineralstoffmischung verabreicht werden.
- J Stark geschwächte und kümmernde Ferkel dürfen verfrüht abgesetzt werden und mit einem Nährbrei aufgezogen werden. Eine solche Behandlung muss im Coop Naturafarm-Produzentenordner dokumentiert werden.

5.2 Futter-Selbstmischer und betriebseigene Futtermittel

- A Futter-Selbstmischer (d.h. Hersteller von Mischfutter und Futtersuppen zur Verfütterung im eigenen Betrieb) sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, dass sämtliche verwendeten Futter-Komponenten den Anforderungen unter Punkt 5.1. entsprechen. Sie sind verpflichtet, unbeabsichtigte Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Futtermitteln durch geeignete Qualitätssicherungs-Massnahmen auszuschliessen.
- B Der Zukauf an einzelnen Komponenten und Vormischungen zur Herstellung von Futtermitteln muss im Coop Naturafarm-Produzentenordner dokumentiert werden. Für alle potentiell GVO-gefährdeten Rohstoffe (z.B. importierte Soja-, Mais-, und Kartoffel-Komponenten) sind beim Lieferanten entsprechende Analysezertifikate einzufordern, welche die Einhaltung der GVO-Deklarationslimiten bestätigen.
- C Die Herstellung des Futters muss im Coop Naturafarm-Produzentenordner dokumentiert werden. Dabei muss die Zusammensetzung, sämtliche verwendeten Zusätze sowie die entsprechende Dosierung ersichtlich sein. Dies gilt auch für betriebseigene, verarbeitete Futtermittel (z.B. Maiswürfel).
- D Von allen verwendeten Einzelkomponenten muss ein Rückstellmuster (mind. 250 g) für mindestens 6 Monate aufbewahrt werden.

6. Tiergesundheit und Behandlung

Die Gesundheit der Tiere soll mit optimalen Haltungsbedingungen und einer professionellen

Tierbetreuung sichergestellt, gefördert und erhalten werden. Krankheiten gilt es wenn immer möglich zu verhindern. Kranke Tiere müssen fachgerecht behandelt werden. Dabei sind Tierarzneimittel möglichst zurückhaltend und unter Anleitung des Bestandestierarztes einzusetzen.

6.1 Tierärztliche Betreuung

- A Jeder Produzent verpflichtet einen Tierarzt (oder eine Tierarzt-Praxis) als Bestandestierarzt.
- B Der Bestandestierarzt übernimmt die Beratung des Produzenten in Fragen der Tiergesundheit, unterstützt ihn bei der Optimierung der Tierhaltungsbedingungen im Rahmen der Krankheitsprävention und sorgt für den korrekten Einsatz der Tierarzneimittel auf dem Betrieb.
- C Sobald ein praxistaugliches System für eine vertragliche Bestandesbetreuung existiert, behält Coop sich vor, diese für das Coop Naturafarm Porc-Programm für verbindlich zu erklären.

6.2 Verwendung von Arzneimitteln und Dokumentationspflicht

- A Sämtliche Behandlungen der Tiere mit Tierarzneimitteln, Fütterungsarzneimitteln sowie Routine-Behandlungen wie Impfungen oder Entwurmungen unterliegen der Aufsicht des Bestandestierarztes.
- B Es dürfen nur von Swissmedic für die Anwendung bei Schweinen registrierte und vom Bestandestierarzt verordnete Arzneimittel an die Tiere verabreicht werden.
- C Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen dürfen ausschliesslich über den Bestandestierarzt bezogen werden.
- D Nach erfolgter Behandlung sind die gesetzlichen Absetzfristen strikte einzuhalten. Die Absetzfristen werden durch den Bestandestierarzt schriftlich festgehalten.
- E Eine prophylaktische Verabreichung von Tier- und Fütterungsarzneimitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. Insbesondere beim Absetzen von Ferkeln sowie bei Ein- und Umstellungen ist der Einsatz von Arzneimitteln durch die Optimierung des Tiermanagements auf ein Minimum zu beschränken.
- F Sämtliche auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen für die Behandlung von Schweinen sind unmittelbar beim Bezug auf einer Inventarliste aufzuführen. Als Inventarliste ist nur die Coop Naturafarm-Inventarliste bzw. die Inventarliste von "agridea" zulässig.
- G Alle Arzneimittel für die Behandlung von Schweinen müssen am selben Ort auf dem Betrieb aufbewahrt werden (Schrank oder Kühlschrank). Die Lagerung der Medikamente muss kühl, trocken, sauber und vor Sonnenlicht geschützt erfolgen. Abgelaufene oder nicht mehr verwendbare Arzneimittel sind zur Entsorgung an den Bestandestierarzt zurückzugeben.
- H Sämtliche Behandlungen mit Arzneimitteln müssen im Behandlungsjournal des Produzentenordners lückenlos und laufend aktualisiert dokumentiert werden. Als Behandlungsjournal ist nur das Coop Naturafarm-Behandlungsjournal bzw. das Behandlungsjournal von "agridea" zulässig.
- I Werden gebrauchsfertige Fütterungsarzneimittel eingesetzt, so muss innerhalb von 7 Tagen eine Kopie des entsprechenden Veterinär-Rezepts im Behandlungsjournal abgelegt werden.
- J Routinebehandlungen wie z.B. Entwurmungen und Impfungen müssen im Produzentenordner dokumentiert werden. Die entsprechenden Tierarzt-Rezepte und Lieferscheine sind mit der Inventarliste abzulegen.
- K Das Behandlungsjournal und die Inventarliste muss vom Bestandestierarzt bei jedem Betriebsbesuch eingesehen, geprüft und visiert werden. Beide Dokumente müssen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

6.3 Medizinalfutter (=Fütterungsarzneimittel)

- A Die Verantwortung für den korrekten Einsatz von Fütterungsarzneimitteln trägt der Produzent.

- B Der Bestandestierarzt steht dem Produzenten als Berater zur Verfügung und gibt die entsprechenden Anweisungen zur korrekten Handhabung und zur Sicherung der pharmazeutischen Qualität der Fütterungsarzneimittel.
- C Beim Herstellungs-, Fütterungs- und Reinigungsprozess dürfen andere Futtermittel nicht durch Medizinalkonzentrate (=Arzneimittelvormischungen) bzw. Fütterungsarzneimittel verunreinigt werden. Dies muss im Besonderen bei Flüssigfutter-Systemen beachtet werden.
- D Werden Fütterungsarzneimittel durch den Produzenten selbst hergestellt, müssen folgende Punkte eingehalten werden:
 - Für die Beschaffung von Arzneimittelvormischungen gelten die Punkte 6.2. B und C
 - Vormischungen und Konzentrate müssen gemäss einer schriftlichen Handlungsanweisung des Bestandestierarztes korrekt dosiert und homogen mit dem Futter oder Trinkwasser vermischt verabreicht werden.
 - Jede Herstellung von Fütterungsarzneimitteln muss in einem Protokoll dokumentiert und im Coop Naturafarm-Produzentenordner abgelegt werden. Darin sind sämtliche verwendeten Arzneimittelvormischungen und deren Dosierung aufzuführen.

6.4 Behandlungsmassnahmen und Eingriffe am Tier

- A Bei den Ferkeln ist eine bedarfsgerechte Versorgung mit Eisen zu gewährleisten. Die Verabreichung kann über eine Injektion, die Verabreichung von Pasten, Eisenzucker und/oder Wühlerde erfolgen.
- B Die Schweine müssen gemäss Entwurmungsplan regelmässig entwurmt werden.
- C Das Coupieren der Schwänze sowie das Abklemmen oder Abschleifen der Zähne ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (Gefahr von Biss-Schäden am Gesäuge) ist ein leichtes Abschleifen der Zahnschmelzen beim Ferkel erlaubt. Eine solche Behandlungsmassnahme muss durch eine fachkundige Person ausgeführt werden und ist zwingend im Produzentenordner (Stalljournal für Zucht) festzuhalten.
- D Die Verwendung von Nasenringen und Rüsselklammern ist nicht erlaubt.

6.5 Ferkelkastration

- A Die Kastration der Ferkel muss innerhalb der ersten 10 Lebenstage erfolgen.
- B Sobald eine praxistaugliche Methode als Alternative zur Kastration ohne Schmerzausschaltung vorliegt, wird Coop diese im Rahmen des Coop Naturafarm Porc-Programms verbindlich vorschreiben. Eine diesbezügliche Regelung wird in einem Anhang zu dieser Richtlinie festgehalten.

7. Tiertransport

- A Für den Transport der Schweine sind die Empfehlungen der Interessensgemeinschaft für tierschutzkonforme Transporte (IGTTS) verbindlich. Die Transportfahrzeuglenker müssen über die entsprechende Ausbildung der IGTTS verfügen und den entsprechenden Sachkundausweis beim Transport mit sich führen.
- B Die Tiere müssen für den Verlad und Transport sortiert und vorbereitet sein. Auf den Betrieben müssen geeignete Verladevorrichtungen (z.B. Verladerampe) vorhanden sein.
- C Alle für den Transport der Tiere erforderlichen Unterlagen wie TVD-Begleitdokumente und Lieferpapiere müssen vor dem Transport ausgefüllt und bereitgestellt sein.
- D Bei der Vorbereitung zum Transport und dem Verladen der Tiere ist ein ruhiger Umgang vorgeschrieben. Elektrische Treibhilfen sind verboten.
- E Das Transportfahrzeug muss sämtliche gesetzlichen Anforderungen für den Transport von Tieren erfüllen.

- F Der Transport hat rasch und schonend zu erfolgen. Die maximale Transportzeit vom ersten Abfahrtsort zum endgültigen Bestimmungsort für ein Tier beträgt 6 Stunden (reine Fahrzeit 3 Stunden).
- G Der Transport von Tieren durch Produzenten selbst ist grundsätzlich erlaubt. Bei Transportdistanzen über 10 Kilometer muss der Transporteur über die Ausbildung der Interessensgemeinschaft für tierschutzkonforme Transporte (IGTTS) verfügen. Bei der Anlieferung der Tiere im Schlachthof ist der entsprechende IGTTS-Sachkundefausweis vorzuweisen.
- H Zur Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten bei Tiertransporten sind die Anforderungen des VSGD strikte einzuhalten (gemäss Anhang d)
- I Die detaillierten Anforderungen an den Transport sind in einem separaten Reglement (QM-Richtlinie Schlachtviehanlieferung der Bell-Gruppe) zwischen dem Vermittler und der Bell AG geregelt.

8. Kontrolle und Aufsicht

8.1 Organisation und Ablauf

- A Coop als Labelinhaberin beauftragt eine produzenten- und handelsunabhängige Organisation mit der Kontrolle der Produzenten bezüglich der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie.
- B Jeder Coop Naturafarm Porc-Betrieb muss durch die Kontrollorganisation in einer Aufnahmekontrolle anerkannt werden. Aufnahmekontrollen erfolgen bei Neueinsteigern ins Coop Naturafarm-Programm, bei einem Wechsel des Betriebleiters, bei Betriebsaufstockungen sowie jeglichen baulichen Änderungen bestehender Betriebe im Bereich der Schweinehaltung.
- C Zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle dürfen die Ställe grundsätzlich mit Tieren besetzt sein. Zur Sicherstellung, dass nur Coop Naturafarm-konforme Tiere vermarktet werden (d.h. nur Tiere vermarktet werden, die nach der Betriebsfreigabe geboren bzw. eingestallt worden sind), gilt nach einer Aufnahme ins Coop Naturafarm Porc-Programm folgende Regelung:
 - Zuchtbetriebe dürfen ab Zeitpunkt der Betriebsanerkennung während mindestens 60 Tagen keine Coop Naturafarm-Ferkel oder -Jäger vermarkten.
 - Mastbetriebe dürfen ab Zeitpunkt der Betriebsanerkennung während mind. 80 Tagen keine Coop Naturafarm-Mastschweine zur Schlachtung liefern.
 - Geschlossene Zucht-/Mastbetriebe dürfen ab Zeitpunkt der Betriebsanerkennung während während mind. 60 Tagen keine Coop Naturafarm-Ferkel oder Jäger vermarkten und während mind. 140 Tagen keine Coop Naturafarm-Mastschweine zur Schlachtung liefern.
 - Zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle erfolgt auf allen Betrieben eine Bestandesaufnahme derjenigen Tiere, die noch konventionell vermarktet werden müssen.
 - Zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle muss die gesamte Futterreserve auf dem Betrieb Coop Naturafarm-konform sein. Bei Selbstmischern wird die Futterzusammensetzung überprüft.
- D Der Kontrollorganisation, dem Vermittler sowie Vertretern der Bell AG und Coop ist unter Berücksichtigung der sanitärischen und seuchenpolizeilichen Vorsichtsmassnahmen jederzeit Zutritt zum gesamten Betrieb zu gewähren. Hierzu gelten die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und des VSGD.
- E Die Kontrollorganisation führt bei jedem Coop Naturafarm Porc-Betrieb mindestens einmal jährlich unangemeldet eine Betriebskontrolle durch. Zusätzlich führt der Vermittler mindestens zweimal jährlich eine Kontrolle durch.
- F Wenn durch ausserordentliche Umstände die vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden können, muss der Produzent das Kontrollorgan umgehend darüber informieren.

- G Nach jeder Kontrolle betreffend BTS- und RAUS-Beiträgen für Schweine hat der Produzent innerhalb von 30 Tagen eine Kopie des Kontrollberichts an die Kontrollorganisation zu senden.

8.2 Coop Naturafarm-Produzentenordner

- A Jeder Produzent ist verpflichtet, einen Coop Naturafarm-Produzentenordner zu führen. Dieser wird über den Vermittler bezogen.
- B Der Coop Naturafarm-Produzentenordner ist vor Ort auf dem Betrieb des Produzenten aufzubewahren. Der Kontrollorganisation, dem Vermittler sowie Vertretern der Bell AG und Coop und ist jederzeit Einsicht in sämtliche Dokumente zu gewähren.
- C Alle im Register des Produzentenordners aufgeführten Dokumentationen müssen für jede Tierkategorie lückenlos und aktualisiert geführt werden. Diese Dokumente müssen mindestens während 3 Jahren vor Ort aufbewahrt werden.

8.3 Sanktionen und Ausschluss

- A Das Nichteinhalten der Coop Naturafarm Porc-Richtlinien hat für den betreffenden Produzenten Sanktionen zur Folge, welche durch Coop bestimmt und über den entsprechenden Vermittler ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine schriftliche Verwarnung, eine Vertragsstrafe, eine Liefersperre für Tiere in das Coop Naturafarm-Programm oder der Ausschluss aus dem Coop Naturafarm Porc-Programm sein.
- B Zur Aufhebung einer Liefersperre muss durch den Vermittler bei Coop eine erneute Aufnahmekontrolle beantragt werden.
- C Der Ausschluss eines Produzenten erfolgt durch den Vermittler in Rücksprache zwischen Coop und der Kontrollorganisation sowie unter Anhörung des betroffenen Produzenten.

9. Anpassungen der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien für das Coop Naturafarm Porc-Programm werden jeweils an neue Erkenntnisse der artgerechten Tierhaltung, an produktionstechnische Fortschritte bei der Schweinehaltung sowie an laufende Entwicklungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit angepasst. Die Anpassung erfolgt unter Einbezug der beteiligten Partner wie der Kontrollorganisation, den Vermittlern sowie Produzentenvertretern und wird den Produzenten schriftlich mitgeteilt. Eine neue Richtlinie tritt nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft.

10. Anhang

- a Coop Richtlinie Nutztierfütterung
- b Bestätigung für Futtermittellieferanten
- c VSGD-Empfehlungen für den Transport von Schweinen
- d Präzisierung zur Richtlinie Coop Naturafarm Porc